

Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes nach § 49 LVwVfG

	§ 49 I	§ 49 II	§ 49 III	
Tatbestand	rechtmäßiger Verwaltungsakt			
	belastend	begünstigend		
	kein Verwaltungsakt gleichen Inhalts müsste erneut erlassen werden	alle Arten von Begünstigungen einschl. Geld- oder Sachleistungen	Geld- oder Sachleistung zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks (insb. Subventionen)	
		Vorliegen eines Widerrufsgrundes (vgl. § 49 II LVwVfG): Widerruf vorbehalten <ul style="list-style-type: none"> • Auflage nicht erfüllt • im öffentlichen Interesse bei - Änderung der Sach- oder Rechtslage - Gefährdung des Gemeinwohls	<ul style="list-style-type: none"> • Zweckverfehlung • Auflagenungehorsam 	
	Ermessen eröffnet			
Rechtsfolge	Aufhebung mit Wirkung für die Zukunft		Aufhebung auch für die Vergangenheit	
Ermessen	keine speziellen Einschränkungen	Entschließungsermessen Auswahlermessen: <ul style="list-style-type: none"> • Aufhebung in zeitlicher Hinsicht • ganz oder teilweise • Ermessen hinsichtlich der Folgen der Aufhebung Ermessensschränken: Allgemeine Ermessensschränken, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • Grundsatz der Verhältnismäßigkeit • Grundrechte beachte: besondere Bindungen aus EU-Recht!!!		
Folgewirkungen		Entschädigung für Vermögensnachteile bei Widerruf im öffentlichen Interesse, vgl. §§ 49 IV, 48 III	§ 49 a LVwVfG: Erstattungsanspruch für bereits gewährte Leistungen, Festsetzung durch Leistungsbescheid	